

burg, der Fürstenthümer Waldeck und Pyrmont, des Fürstenthumes Lippe und des Landgräflich Hessischen Oberamtes Meisenheim, als auch im Namen der übrigen Mitglieder des deutschen Zoll- und Handels-Vereines, nämlich der Krone Bayern, der Krone Sachsen, der Krone Hannover und der Krone Württemberg, des Großherzogthumes Baden, des Kurfürstenthumes Hessen, des Großherzogthumes Hessen, zugleich das Landgräflich Hessische Amt Homburg vertretend, der den Thüringischen Zoll- und Handels-Verein bildenden Staaten, namentlich des Großherzogthumes Sachsen, der Herzogthümer Sachsen-Meiningen, Sachsen-Altenburg und Sachsen-Coburg und Gotha, der Fürstenthümer Schwarzburg-Rudolstadt und Schwarzburg-Sonderhausen, Neuß älterer und Neuß jüngerer Linie, des Herzogthumes Braunschweig, des Herzogthumes Oldenburg, des Herzogthumes Nassau und der freien Stadt Frankfurt einerseits, und Seine Excellenz der Präsident der Argentinischen Konföderation andererseits, von dem Wunsche befezt, die Freundschafts-, Handels- und Schifffahrts-Beziehungen zwischen den Staaten des Zollvereines und der Argentinischen Konföderation auszu dehnen und zu befestigen, haben es für zweckmäßig und angemessen erachtet, Unterhandlungen zu eröffnen und zu gedachtem Behufe einen Vertrag abzuschließen und haben zu dem Ende zu Bevollmächtigten ernannt, nämlich:

Se. Majestät der König von Preußen

den Herrn Herrmann Herbold Friedrich von Wälich, Allerhöchst-Ihren  
Geschäftsträger und General-Consul, und

Se. Excellenz der Präsident der Argentinischen Konföderation

den Herrn Dr. Bernabe Lopez, Ihren Minister der auswärtigen Angelegen-  
heiten,

welche, nachdem sie ihre Vollmachten sich mitgetheilt und solche in guter und gehöriger Form befunden haben, über nachstehende Artikel übereingekommen sind:

#### Artikel 1.

Zwischen den Staaten des Zollvereines und deren Unterthanen einerseits und der Argentinischen Konföderation und deren Bürgern andererseits soll fortdauernde Freundschaft bestehen.

#### Artikel 2.

Zwischen den Staaten des Zollvereines und sämmtlichen Gebieten der Argentinischen Konföderation soll gegenseitige Freiheit des Handels Statt finden. Die Unterthanen und Bürger der vertragenden Theile sollen mit ihren Schiffen und Ladungen frei